

SATZUNG des Vereins ARBEITSGEMEINSCHAFT KARIBIK e.V.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz

Der am 03.09.1993 gegründete Verein „ARBEITSGEMEINSCHAFT KARIBIK e.V.“ hat seinen Sitz in Frankfurt a.M. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt a.M. unter der VR 10442 eingetragen.

§ 2 Zweck

Verbreitung von Kenntnissen über Volk, Land und Kultur der Karibischen Staaten sowie Sonderleistungen gegenüber den Mitgliedern durch Vermittlung der Teilnahme an Marketingaktivitäten (Messen, Roadshows etc.), für die besondere Entgelte berechnet werden.

§3 Vereinstreffen /-sprache

Mitgliedertreffen und die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Karibik e.V. sollen immer in der Region des Vereinssitz (Raum Frankfurt) durchgeführt werden. Die Sprache der Mitgliedertreffen und der Mitgliederversammlung ist deutsch. Protokolle und Mitgliederinformationen werden immer in Deutsch und Englisch verfasst.

B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB Gesellschaften) oder Einzelunternehmen (Kaufleute; Gewerbetreibende) werden, die ein Interesse an der Förderung des Tourismus in den Karibischen Staaten haben. Daneben können natürliche Personen als Ehrenmitglieder des Vereins ernannt werden.

2. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht,
- b) Fördermitgliedern ohne Stimmrecht,
- c) Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht.

3. Als ordentliches Mitglied können in den Verein aufgenommen werden:

- Fremdenverkehrsverbände und -organisationen,
- Reiseveranstalter,
- Reisebüroketten und Reisebüroverbände
- Reedereien,
- Hotelketten und Hotelrepräsentanzen
- Schweiz,
- Fluggesellschaften.
- Mediengesellschaften / media companies

Jeweils mit Sitz / Repräsentanz in Deutschland und oder Europa

4. Als Fördermitglied können in den Verein aufgenommen werden:

- - - Fremdenverkehrsverbände und –organisationen
- - Reiseveranstalter
- - Reisebüros, Reisebüroketten und Reisebüroverbände
- Reedereien
- - Hotels, Hotelketten und Hotelrepräsentanzen
- - Fluggesellschaften
- - Hotels und Leistungsträger aus den Karibischen Staaten
- - Mediengesellschaften
- - Verbände und sonstige Leistungsträger aus / in / mit Bezug zu Karibischen Staaten

5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederhauptversammlung natürliche Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- b) Streichung von der Mitgliederliste,
- c) Ausschluss aus dem Verein oder
- d) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen mündlich oder schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 8 Beitragsleistungen und –pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und - soweit von der Mitgliederhauptversammlung festgelegt – eine Aufnahmegebühr und / oder Umlage zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederhauptversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr durch Beschluss entschieden. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen 1x pro Geschäftsjahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, zu erlassen sowie zu ändern und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

D. DIE ORGANE DES VEREINS

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederhauptversammlung (§ 9),
2. der Vorstand (§ 10).

§ 10 Mitgliederhauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederhauptversammlung.

2. Der Vereinsvorsitzende - im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter – hat alljährlich eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung einzuberufen, zu der die Mitglieder spätestens achtundzwanzig Tage vorher in Textform (alternativ: durch einfachen Brief, Einschreiben/Rückschein, Telefax (inkl. Computerfax ohne Unterschrift) oder E-Mail) an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind. Im Falle der Einladung per einfachem Brief beginnt die Frist mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

3. Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a. der Vorstand beschließt oder
- b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

4. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Berichte des Vorstandes,
- b. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung,
- c. Kassenprüfungsbericht,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Wahlen nach Erfordernis der Satzung,
- f. (im Bedarfsfall) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- g. Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
- h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- i. Verschiedenes.

5. Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder (§ 13) bei der Mitgliederhauptversammlung anwesend sind.

6. Der Vereinsvorsitzende - im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter - leitet die Versammlung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

7. Anträge können gestellt werden:

- a. von den stimmberechtigten Mitgliedern (§ 13),
- b. vom Vorstand.

8. Über Anträge kann in der Mitgliederhauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederhauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.

Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederhauptversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes und anwesendes Mitglied dies beantragt.

10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist und die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

11. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, wenn es seinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Unternehmensvertreter oder ein Verbandsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden, d.h. der Vollmachtgeber erteilt dem Vollmachtnehmer eine schriftliche Vollmacht. Die Urkunde, die bei der Mitgliederversammlung im Original vorgelegt werden muss, muss den Bevollmächtigten bezeichnen und eine ausdrückliche Erklärung über die Bevollmächtigung erhalten. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Der Vorsitzende und seine Vertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, dass jeder von ihnen berechtigt ist, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertreterbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Vorstand wird in der Mitgliederhauptversammlung gemäß § 14 gewählt. Als Vorstandsmitglieder können nur solche natürliche Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl in einem dauernden Anstellungs- oder Repräsentationsverhältnis zu einem ordentlichen Mitglied des Vereins stehen und von diesem Mitglied benannt worden sind.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter – geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen nach § 17 dieser Satzung erlassen und ändern. Über seine Tätigkeit hat der Gesamtvorstand der Mitgliederhauptversammlung zu berichten.

§ 12 Beirat

1. Der Vorstand kann einen fachlichen Beirat berufen, der ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben berät.

2. In den Beirat werden Persönlichkeiten berufen, die wegen ihrer fachlichen Qualifikation in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.

3. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, die vom Beirat gewählt werden, und weiteren Beiratsmitgliedern, die für zwei Jahre berufen werden.

4. Der Vorsitzende des Beirats lädt den fachlichen Beirat bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr ein und leitet die Sitzung.

5. Der Vorstand des Vereins lädt den Beirat zu Sitzungen ein, wenn dies vom Vorstand des Vereins oder mindestens einem Mitglied des Beirats gewünscht wird. Die Einladung erfolgt schriftlich.

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 13 Haushalts- und Kassenwesen; Geschäftsjahr

1. Einzelheiten zum Haushalts- und Kassenwesen regelt die Finanzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht, das durch einen Bevollmächtigten (natürliche Person) des ordentlichen Mitglieds ausgeübt wird. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können – vertreten durch die von ihnen bevollmächtigten natürlichen Personen - an Versammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen, sofern der Vorstand für den Einzelfall ihre Teilnahme nicht ausschließt.

§ 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Amtsträger nach vorstehendem § 14 Abs. 1 bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Beschlussfassung und Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind schriftlich zeitnah zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederhauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederhauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 18 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen und zu ändern:
 - a) Beitragsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Geschäftsordnung,
 - d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.
3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 19 Kassenprüfung

- 1.** Die Mitgliederhauptversammlung wählt mit versetztem Jahreswechsel zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen.
- 2.** Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse. Ihnen sind alle Konten, Buchungsunterlagen und Belege vorzulegen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten sie der Mitgliederhauptversammlung schriftlichen Bericht. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- 3.** Der Kassenprüfungsbericht ist Bestandteil des Protokolls der Mitgliederhauptversammlung.
- 4.** Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstands.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- 1.** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2.** Die Einberufung einer solchen Mitgliederhauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a.** der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b.** von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3.** Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so kann unter Beachtung der Formvorschriften eine weitere außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder. Die Höhe des dem einzelnen Mitglied zustehenden Anteils am Vermögen richtet sich nach dem Verhältnis seines zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Mitgliedbeitrags zu der Summe der jährlichen Beitragszahlungen aller Mitglieder insgesamt.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederhauptversammlung am 28.05.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.